

Ablage ERPL

Zuschussrichtlinien der Gemeinde



Thurmansbang

Inhaltsverzeichnis

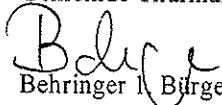
• Allgemeine Bestimmungen	2
• Förderung von Freizeitmaßnahmen	3 – 4
• Förderung der Jugendbildung	5 – 7
• Förderung von Geräten / Materialien und Einrichtungen von Jugendräumen	7 – 9
• Sonderzuschüsse	9 – 10
• Inkraftsetzung	10

- 6.2 Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.
- 6.3 Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechenden Verwendungen des Zuschusses.

Inkraftsetzung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 05. September 2002 treten diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Thurmansbang in Kraft.

Thurmansbang den,
Gemeinde Thurmansbang


Behringer | Bürgermeister

Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

- 6.5 Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Sonderzuschüsse

1. Zweck der Förderung

Die Sonderzuschüsse sollen die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen fördern und unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gründungszuschuss für neu gegründete Kinder- und Jugendgruppen als Starthilfe.
2.2 Individualzuschuss

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Gruppenneugründungen und Sonderfälle.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Der Gründungszuschuss beträgt 100 €. Die neu gegründete Gruppe muss mindestens ein halbes Jahr bestehen und darf höchstens 1 ½ Jahre bestanden haben. Eine Bestätigung des zuständigen Verbandes ist beizufügen.
Von einer Neugründung kann nur gesprochen werden, wenn in dem betreffenden Ort 3 Jahre keine Jugendgruppe bestanden hat. Die Gründung einer zweiten Gruppe sowie die Gründung einer neuen Sparte kann nicht bezuschusst werden. Die Mitglieder dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.
- 5.2 Der Umfang, Art und Höhe eines Individualzuschusses wird vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung bzw. Bestätigung einzureichen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.
2. Überörtliche Veranstaltungen werden aus Landkreismitteln bezuschusst.
- 3.1 Zuschüsse werden nur gegeben, wenn die Veranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder die Anschaffungen erfolgt sind.
- 3.2 Die Anträge sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme oder nach erfolgter Anschaffung bei der Gemeinde einzureichen.
- 3.3 Vor Durchführung eines Vorhabens wird auf Antrag ein Vorbescheid erteilt.
4. Antragsteller
 - 4.1 Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
 - 4.2 Die Anträge sind 1fach einzureichen und vom Jugendleiter bzw. Vereinsvorstand zu unterzeichnen.
 - 4.3 Die Antragsformulare und Zuschussrichtlinien sind bei der Gemeinde erhältlich.
 - 4.4 Zuschussvergabe erfolgt nach der Prüfung der Unterlagen.
5. Sämtliche Zuschussanträge werden nach den Richtlinien bezuschusst.
6. Schulische Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.
7. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erlebnis sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen sowie Tagesfahrten.
- 2.2 Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen (z. B. Kino, Theater, Konzerte, Schwimmbad, ...) in der näheren Umgebung bis maximal 100 km.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- 4.2.1 Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollten höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 17.00 Uhr beginnt und vor 12.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- 4.2.2 Tagesfahrten werden bezuschusst, wenn diese einschl. Hin- und Rückfahrt 6 Stunden dauern. Pro Verein / Gruppe werden jedoch höchstens zwei Tagesfahrten jährlich bezuschusst.
- 4.2.3 Für den Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen in der näheren Umgebung kann von den Gruppen bis zu viermal jährlich ein Zuschussantrag eingereicht werden.
- 4.3. Kurzfristige Maßnahmen (bis zu drei Tage) sollten im Umkreis von 100 km stattfinden.
- 4.4. Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 27 Jahre sein.
- 4.5. Eine angemessene Betreuung ist zu gewährleisten.
- 4.6. Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- 4.7. Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

- Vereinsspezifische Gerätschaften und Dinge (z. B. Gewehre, Musikinstrumente, Fahnen, Pokale usw.)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte / Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- 4.2 Nicht gefördert werden Geräte / Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Förderfähige Kosten sind die Anschaffungskosten.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten – unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 250 € pro Zuwendungsempfänger.

6. Verfahren

- 6.1 Vor Anschaffung eines Gegenstandes ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Vorbescheid zu stellen. Diesem Antrag ist folgendes beizufügen:
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes
 - Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt
- 6.2 Nach Erteilung eines positiven Vorbescheides sind die Anträge auf einem Formblatt spätestens 8 Wochen nach erfolgter Anschaffung der Gegenstände bei der Gemeinde einzureichen. Beizufügen sind die Kaufbelege sowie Unterlagen über die bereits erfolgte Bezahlung der Gegenstände.
- 6.3 Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.
- 6.4 Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften

- Den Anträgen sind beizufügen:
 - die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - die Teilnehmerliste mit Altersangabe
 - ein Bericht, aus dem die Zielsetzung, das jeweilige Arbeitsthema ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
 - alle Belege aller Ausgaben
 - Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.
- 6.2 Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Förderung von Geräten, Materialien und Einrichtungen von Jugendheimen und -räumen

1. Zweck der Förderung

Die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte / Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z. B.:
- Fachliteratur für Jugendarbeit
 - Bastelwerkzeug (Scheren, Stifte usw.)
 - Technische Geräte, soweit diese vom Kreisjugendring, Kreisjugendamt, Kreisbildungsstelle oder von anderen Ausleihstellen nicht im ausreichenden, angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ein von der Gemeinde bezuschusstes Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.
 - Spielmaterial (Brettspiele, usw.)
 - Einrichtungsgegenstände kleinerer Art für Jugendräume
- 2.2 Nicht gefördert werden:
- Kleidung (z. B. Trachten, Uniformen usw.)
 - Geräte (z. B. Computer, Kopierer usw.)

- 4.8. Jede beantragte Maßnahme muss ein möglichst hohes Maß an Freizeitwert enthalten.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Eintritte und Leihgebühren
- Honorare (z. B. Betreuerhonorar)
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten

- 5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen 4,- € pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich Betreuer/in. Höchstsatz 500,- €.

- 5.2.2 Für Tagesfahrten beträgt der Zuschuss 4,- € je Teilnehmer. Höchstsatz 100,- €.

- 5.2.3 Für den Besuch von Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen in der näheren Umgebung beträgt der Zuschuss 2,- € je Teilnehmer. Höchstsatz 50,- €.

- 5.2.4 Der Zuschuss der Gemeinde darf jedoch 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Verfahren

- 6.1 Antragstellung

- Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - die Ausschreibung bzw. die Einladung
 - die Teilnehmerliste mit Altersangabe
 - ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme und der zeitliche Ablauf ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
 - alle Belege aller Ausgaben
- Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

- 6.2 Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger / Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, im politischen, sozialen und religiösen Bereich, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die in der Gemeinde vorhandenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen
- die Teilnehmer/innen grundsätzlich nicht älter als 27 Jahre sind
- die Teilnehmer/innenzahl mindestens 10 beträgt
- die Teilnehmer/innenzahl nicht mehr als 50 beträgt
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent oder verantwortliche(r) Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.

4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen.
- touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung.
- Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.

4.3 Zuwendungen können beantragt werden für:

- 1-Tagesfahrten (mindestens 6 Stunden)
- Mehrtagesfahrten, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen – wovon innerhalb von 6 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind, dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln (siehe 4.1).

5. Umfang der Förderung

5.1. Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen
- Organisationskosten

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,- € je Tag und Teilnehmer, maximal 50 % der angemessenen Gesamtkosten. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 2,50 € je Tag und Teilnehmer, maximal jedoch 50 % der Gesamtkosten.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.